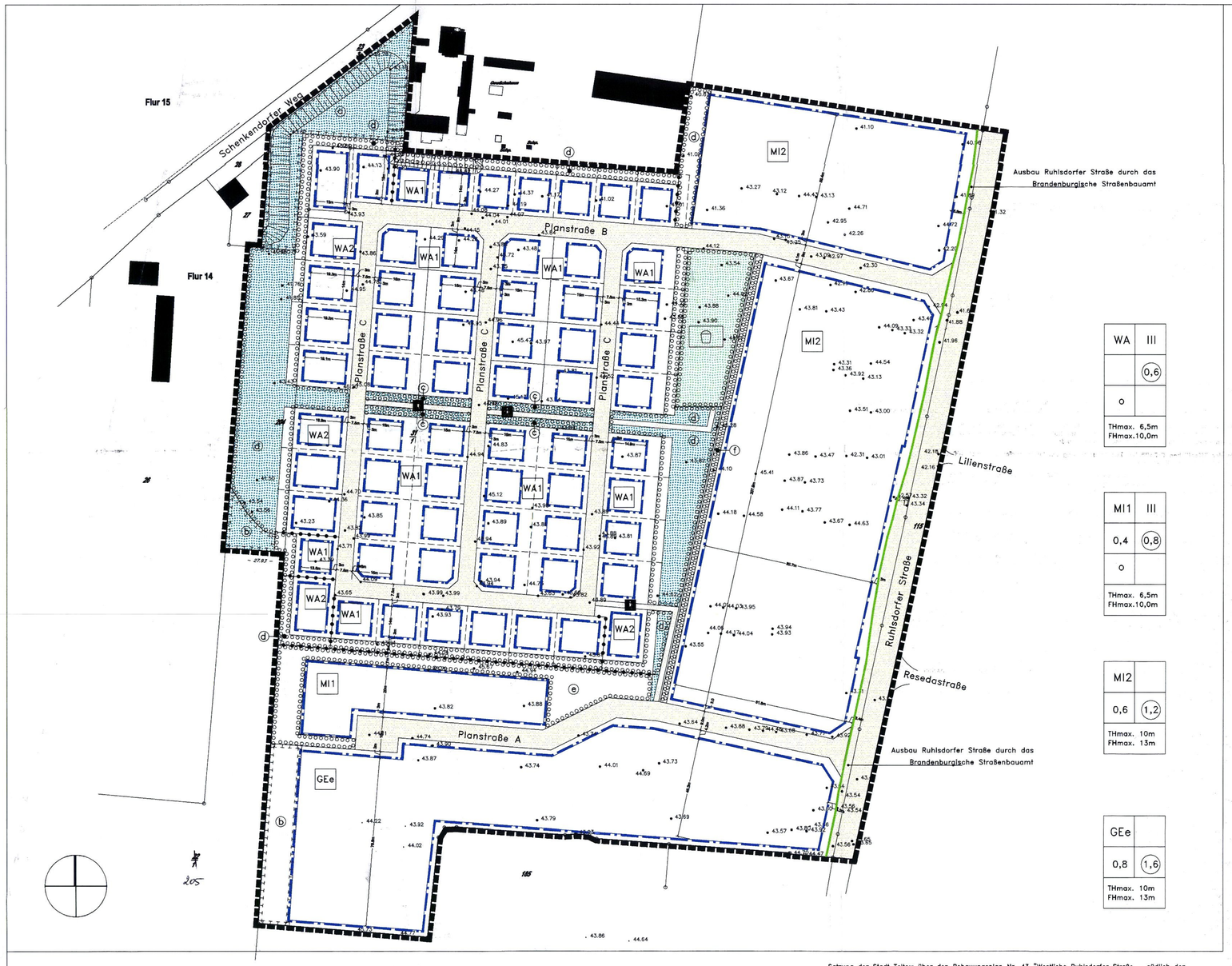

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO	MI	III	max. zulässige Vollgeschosse gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 20 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung GRZ gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 19 BauNVO	0,4	(0,8)	Maß der baulichen Nutzung, GFZ gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 20 BauNVO
Bauweise gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO	o		
	THmax. 6,5m FHmax. 9,5m		max. zulässige Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1. BauGB i.V.m. §§ 4, 6, 8 BauNVO

- GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet
- MI — Mischgebiet
- WA — Wohngebiet

Bauweise gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2. BauGB i.V.m. § 22, 23 BauNVO

- Baugrenze

Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung Geh- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

- Elektrizität, hier: Trafostation
- Abfall
- Abwasser

Grünfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Spielplatz
- private Grünfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20., 25. BauGB

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem § 9 (1) 20. BauGB
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 (1) 25a. BauGB
- (b) Kennzeichnung der textlichen Festsetzungen zu den Pkt. IV und V

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

- Straßenverkehrsfläche (Brandenburgisches Straßenbauamt)

Planzeichen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- 31/7 Flurstücksnummer
- Gebäude Bestand
- Böschung
- . 43.86 Höhenpunkt (DHHN)

Satzung der Stadt Teltow über den Bebauungsplan Nr. 43 "Westliche Ruhlsdorfer Straße – südlich der Buschwiesen"

Rechtsgrundlagen

– das Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung seiner Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718),
– die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993),
– die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV090) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
– die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003, zuletzt geändert am 19.12.2005 (GVBl. I/05 S.267),
– die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S.172, 174).

(A) Planzeichnung
Maßstab 1:1.000

(B) Textliche Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 4, 6 und 8 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

1 In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

1.1 Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Gebäude gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3 In dem mit MI2 gekennzeichneten Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

4 In dem mit MI1 gekennzeichneten Mischgebiet sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind pro Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 –21a BauNVO

1 Höhe baulicher Anlagen
1.1 Die Traufhöhe ist das Maß zwischen dem Erdgeschoss–Oberkante–Rohfußboden und der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
1.2 Die First- bzw. Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Erdgeschoss–Fußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) und dem obersten Dachabschluß.
1.3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) darf maximal 100 cm über dem im Plantell eingetragenen Höhenpunkt in der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche liegen.

2 In den mit WA1 gekennzeichneten Wohngebieten ist eine bebaubare Grundfläche von 120 qm zulässig. In den mit WA 2 gekennzeichneten Wohngebieten ist eine bebaubare Grundfläche von 140 qm zulässig.

3 Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche
Die zulässige Geschoßflächenzahl ist gemäß § 21a Abs.5 BauNVO um die Geschoßfläche von Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

III Mindestgröße für die Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1 Die Grundstücksgröße der Baugrundstücke darf bei der zulässigen bebaubaren Grundfläche von 120 qm eine Mindestgröße von 475 qm und bei der zulässigen bebaubaren Grundfläche von 140 qm eine Mindestgröße von 575 qm nicht unterschreiten.

IV Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BbgBO i. V. m. § 9 Abs.4 BauGB

1 Müllionnenstände sind durch Sichtschutzwände oder Pergolen zu umbauen.

2 Dachform
2.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind bei Hauptgebäuden Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung bis zu 45° sowie Zeltdächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 48° zulässig.
2.2 Dachziegel sind aus Ton oder Betonstein in roten bis rotbraunen sowie anthrazitfarbenen Tönen zu verwenden. Die genannten Töne müssen der folgenden RAL–Farbskala entsprechen: 2001–2004, 2008–3004, 3009, 3013, 3016, 3020, 3031, 7024, 7043, 7037, 8002–8007, 8024–8028.

3 Fassaden
3.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind als Fassadenmaterialien Holz, Putz und Klinker zulässig.
3.2 In den mit GEe und MI gekennzeichneten Baugebieten sind Fassadenmaterialien wie Kunststoff, spiegelnde Materialien, Beton und Waschbetonplatten nicht zulässig.
3.3 Für untergeordnete oder gliedernde Fassadenelemente sind auch andere Materialien, nicht jedoch Materialien mit spiegelnder Oberfläche zulässig.

V Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

1 In den mit a und b gekennzeichneten Flächen sind die naturnahen und mehrschichtigen Gehölzbestände zu erhalten und der Entwicklung zu überlassen. Nichtheimische Arten sind und Ablagerungen sind zu entfernen.

2 In der mit a gekennzeichneten Fläche sind in der Böschung im nördlichen Abschnitt Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die der Grünfläche sowie dem Natur- und Landschaftsschutz dienen (frostsicherer Fledermausbunker, Mindestgrundfläche 10 qm), zulässig.

3 In der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz dürfen maximal 400 qm für Wege und Spielanlagen versiegelt werden.

4 Für Stellplatzanlagen, private Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie für öffentliche Geh- und Radwege sind luft- und wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen) zu verwenden.

VI Gebote für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1 In den mit c gekennzeichneten Flächen ist eine Obstwiese mit mindestens 20 Bäumen bezogen auf die Gesamtfläche anzulegen. Es sind die Arten gemäß der Pflanzliste 4 zu pflanzen.

2 In den mit d gekennzeichneten Flächen sind mehrschichtige Gehölze neu anzulegen. Die Gehölzpflanzungen müssen mindestens 40 % der gekennzeichneten Flächen einnehmen. Je angefangene 25 qm ist mindestens 1 Baum, je 1 qm ist 1 Strauch der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

3 In den mit e gekennzeichneten Flächen sind mehrschichtige Gehölze neu anzulegen. Die Gehölzpflanzungen müssen mindestens 60 % der gekennzeichneten Flächen einnehmen. Je angefangene 25 qm ist mindestens 1 Baum, je 1 qm ist 1 Strauch der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

4 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind mehrschichtige Gehölze neu anzulegen. Die Gehölzpflanzungen müssen mindestens 30 % der gekennzeichneten Flächen einnehmen. Je angefangene 25 qm ist mindestens 1 Baum, je 1 qm ist 1 Strauch der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

5 In der mit f gekennzeichneten Fläche ist zwischen Planstraße A und Planstraße B eine einreihige freiwachsende Hecke (1 Stück pro qm) anzulegen. Es sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.

6 Stellplatzanlagen sind mit mindestens einem Baum je 4 Stellplätze gemäß Pflanzliste 2 zu begrünen. Vorhandene Bäume innerhalb der Stellplatzanlagen können angerechnet werden. Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 6 qm unversiegelt auszubilden.

7 Fassaden größer 100 qm ohne Fassadenöffnungen sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind selbstklimmende Pflanzenarten gemäß Pflanzliste 3 zu verwenden.

Pflanzliste 1
Bäume:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Holzapfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Weichselkirsche (Prunus mahaleb)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Holzbirne (Pyrus communis)
Stieleiche (Quercus robur)
Silberweide (Salix alba)
Hohe Weide (Salix x rubens)
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Feldulme (Ulmus campestris)
Sträucher, Bäume 2. Ordnung:
Feldahorn (Acer campestre)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuss (Corylus avellana)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gemeiner Spindelstrauch (Euonymus europaea)
Faulbaum (Frangula alnus)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Purgier–Kreuzdorn (Rhamnus cathartious)
Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Pflanzliste 2
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Stieleiche (Quercus robur)
Winterlinde (Tilia cordata)
Feldulme (Ulmus minor)

Pflanzliste 3
Fünfblättriger Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
Dreilappiger Wein (Parthenocissus tricuspidata)

Pflanzliste 4
Äpfel:
Bittenfelder Sämling
Geflammter Kardinal
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Schöner aus Boskoop
Signe Tillisch
Winterrambour

Birne:
Bosos Flaschenbirne
Diels Butterbirne
Gute Graue
Josephine von Mecheln
Vereinsdechant

VII Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

1 In dem mit GEe gekennzeichneten Gebiet darf gem. § 1 (4) 2. BauNVO der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel tags 57 dB(A) pro qm Grundstücksfläche und nachts 44 dB(A) pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.

2 In dem mit MI2 und GEe gekennzeichneten Gebiet ist in einem Abstand von 33 m parallel zur Achse der Ruhlsdorfer Straße für direkt zur Straße gerichtete Gebäudefassaden und deren Querseiten die Einbringung von Schlaf- und Kinderzimmerfenstern nicht zulässig.

3 In dem mit MI2 und GEe gekennzeichneten Gebiet ist in einem Abstand von 23 m parallel zur Achse der Ruhlsdorfer Straße für Gebäudefassaden mit Aufenthaltsräumen von Büragebäuden ein resultierendes Schalldämm–Maß R(w,res >/= 35 dB und für Gebäudefassaden mit Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden ein resultierendes Schalldämm–Maß R(w,res >/= 40 dB erforderlich.

Hinweise
Sollten bei den Bodenarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle- oder bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mind. fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Funde sind ablieferungspflichtig.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Teltow. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.7.1994 i.V.m. § 19 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie i.V.m. Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zum Wasserschutzgesetz gelten die in § 4 und 5 geregelten Nutzungsverbote.

Verfahren

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 40 "Die Mühlenberge", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am19.09.2001 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — SVV–Vorsitzender — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist am 16.10.2001als Informationsabend durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.03.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert worden. Zeitgleich ist die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

4. Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 09.04.2002 bis einschließlich zum 14.05.2002 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.2002 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.07.2002 geprüft und abgewogen.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — SVV–Vorsitzender — Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut mit Schreiben vom 06.12.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert worden. Zeitgleich ist die erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

7. Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat erneut in der Zeit vom 11.01.2005 bis einschließlich zum 14.02.2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.12.2004 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.05.2006 geprüft und abgewogen.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — SVV–Vorsitzender — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BauGB am 17.05.2006 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — SVV–Vorsitzender — Bürgermeister

10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stahnsdorf, den 14.5.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

Dipl.-Ing.
Bernd Mengelkamp
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur
Annastraße 4
14532 Stahnsdorf
Tel.: (0 33 29) 6 37 80
Fax: (0 33 29) 63 78 30

11. Die Bebauungsplanurkunde wird hiermit ausgefertigt.

Teltow, 12.06.2006 — Ort/Datum/Siegel — SVV–Vorsitzender — Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan ist am 26.06.06 gemäß § 10 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Teltow von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 u. 4 sowie Abs. 4; § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Mit der o.g. Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 26.06.06 in Kraft getreten.

Teltow, 10.7.2006 — Ort/Datum/Siegel — Bürgermeister

Übersichtsplan

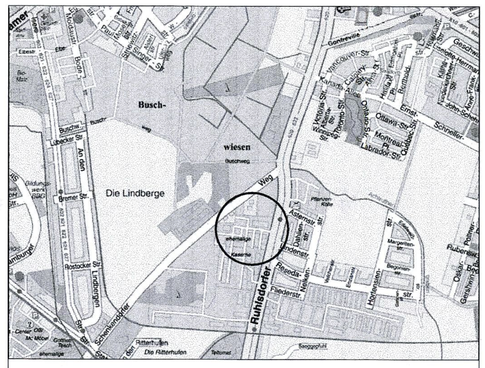
Busch-
wiesen
Die Lindberge
Ruhlsdorfer
Rudolf-Breitscheid-Str.
Goethestr.
Lessingstr.
Schillerstr.
Ostpreußenstr.
Schlesierweg
Pommernweg
Ostseestr.
Rudolf-Breitscheid-Str.
Ringstr.
Ernst-Thälmann-Str.
Lindenallee
Dorfstraße
Dorfanger
Teltower Damm
Rudolf-Breitscheid-Str.
Ringstr.
Ernst-Thälmann-Str.
Lindenallee
Dorfstraße
Dorfanger
Teltower Damm
Ruhlsdorfer Straße
Lilienstr.
Rosenstr.
Resedastr.
Gartenstr.
Heinrich-Heine-Str.
Friedrich-Ebert